



Wörth, eine Stadt,
viele Herzen

Rahmenorganisation des Badepark Wörth im Pandemieszenario

Stand: 10.06.2020



Beim Betrieb von Schwimmbädern unter den Bedingungen einer Pandemie bedarf es erweiternder Maßnahmen in Bezug auf den Personaleinsatz und den eigentlichen Badebetrieb. Darauf muss sich die Organisation des Badebetriebes einstellen, es müssen dies aber auch die Besucher. Kein Badbetreiber kann den Besuchern die Ansteckungsfreiheit während des Aufenthalts im Bad garantieren. Jeder Badegast hat sich eben auch auf die in einem Badebetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Dazu gehören auch die Einhaltung der ggf. allgemein geforderten Abstandsgebote während des Badebesuchs. Diese sind im Laufe einer Pandemie bereits in anderen Lebensbereichen eingeübt und können von den Badegästen auch während ihres Aufenthalts im Freibad erwartet werden. Gleichwohl muss das Verhalten der Badegäste durch die Aufsicht beobachtet, und wenn geboten, muss eingeschritten werden. Eine lückenlose Überwachung ist aber nicht möglich, hier sind der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers Grenzen gesetzt.

Die **Begrenzung der Besucherzahl auf 2.250** als auch die **Reduzierung der Öffnungszeiten** gegenüber einem Normalbetrieb (77 Stunden/Woche) auf nunmehr 70 Stunden/Woche im Badepark Wörth basiert auf dem Hygienekonzept für Freibäder sowie unter Berücksichtigung der Risikoanalyse und –bewertung (Ziffer 2.3 BHB) und der Beaufsichtigung des Badebetriebes (Ziffer 3.4.2.1 BHB) im Verhältnis zum aktuellen Personal-Ist-Bestandes. Nähere Ausführungen sind ab Seite 5 dargestellt.

In Abhängigkeit der maximalen Besucherzahl von 2.250 ist im Normalbetrieb in den Aufsichtsbereichen I bis IV eine Personalsollstärke von mind. 5 Beschäftigten erforderlich. Im Pandemieszenario ergibt sich ein zusätzlicher Personalmehrbedarf, welcher von städtischen Beschäftigten aus anderen Organisationseinheiten und durch den Einsatz externer Dienstleister gedeckt werden kann.



In räumlicher Hinsicht ist die Wärmehalle geschlossen. Aufgrund der geringen Attraktivität dieser Einrichtung, insbesondere während der sog. Hauptsaison, mit einem Hot-Whirl-Pool und einem Kleinkinderpool ist für diese Maßnahme eine hohe Akzeptanz bei den Badegästen zu erwarten.

Schwieriger dürfte sich diese Situation beim Betrieb des Wellenbeckens darstellen. Dieses Becken wird von den Badegästen mit einer besonderen Attraktivität wahrgenommen; insoweit im Betrieb verbunden mit einer aus seuchenhygienischer Betrachtung möglicherweise nicht zu kontrollierbaren Anzahl von gleichzeitigen Nutzern. Um eine Nutzung zu ermöglichen ist es zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung –gegenüber sich selbst und anderen- durch Einhaltung der Regelungen und Anordnungen des Badebetreibers gerecht werden. Insoweit wird sich dies erst in der praktischen Umsetzung im laufenden Betrieb beurteilen lassen.

Eine abgemilderte, aber ähnliche Situation kann sich im Bereich des Abenteuerbeckens mit Kinderplanschbecken 65 qm, dem Springerbecken und dem Attraktionsbecken mit Rutschenanlagen ergeben.

Die dargestellte Rahmenorganisation kann nur in einem sog. atmenden System funktionieren, welches unter Berücksichtigung der dynamischen seuchenhygienischen Entwicklungen und damit einhergehend den zu erwartenden Aktualisierungen der Rechtsgrundlage sowie den betrieblichen Erfordernissen anzupassen ist.



Die 9. CoBeVO (Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz), welche am 10. Juni 2020 in Kraft und **mit Ablauf des 23. Juni 2020 außer Kraft tritt**, beinhaltet die im Rahmen der „Zukunftsperspektive Rheinland-Pfalz“ von der Landesregierung Rheinland-Pfalz angekündigte Öffnung von Freibädern.

Sie beinhaltet in § 1 Abs. 9 den Hinweis, dass auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) auch ein Hygienekonzept für Freibäder veröffentlicht ist.

Ermittlung der maximalen Besucherzahl (Normalbetrieb)



Im Normalbetrieb setzt sich die höchstzulässige Anzahl von Nutzern, die sich gleichzeitig im Badepark aufhalten dürfen auf Grundlage eine Risikoanalyse und –bewertung nach DIN EN 15 288-2 wie folgt zusammen:

- a. Aus der maximalen Kapazität der Becken ergibt sich eine Kapazität von 1.500 Personen
- b. Aus der maximalen Kapazität der Attraktionen ergibt sich eine Kapazität von 500 Personen
- c. Aus der Kapazität der Nebenbereiche ergibt sich eine Kapazität von 9.000 Personen

Der Badepark zusammen hat aufgrund seiner Nutzfläche eine höchstzulässige Anzahl von **11.000 Personen**.

Ermittlung der maximalen Besucherzahl (Pandemieszenario)



Der in Ziffer 1 a (Abstandsgebot und Kontaktbeschränkung) des Hygienekonzepts für Freibäder beinhaltet Kapazitätsmaßstab von 1 Person je 10 qm stellt im Bereich des Badepark grundsätzlich kein geeignetes Kriterium zur Bemessung der maximalen Besucherzahl dar.

Der Badepark Wörth, Flurstück: 57/21 umfasst eine Fläche von 116.725 qm, so dass nach dem o.g. Kriterium eine maximale Besucherzahl von rd. 11.000 Personen zulässig wäre.

Dies stellt eine Dissonanz zu Ziffer 1 b (Abstandsgebot und Kontaktbeschränkung) dar, wonach auf den Abstand von mindestens 1,5 Metern hinzuweisen ist und zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandgebotes Maßnahmen zu treffen sind. Gleiches gilt für Ziffer 2 b (Organisation des Freibads), dass die Nutzung von sanitären Einrichtungen und Umkleiden unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässt. Sammelumkleiden sind vorzugsweise zur Nutzung durch einzelne Besucher oder Familienmitgliedern eines Hausstandes vorzusehen.

Aktuell verfügt der Badepark im Außenbereich über eine Gemeinschaftsduschanlage für Damen mit 10 Duschen auf einer Fläche von 13 qm. Der Außenbereich für Herren beinhaltet eine Gemeinschaftsduschanlage mit 9 Duschen auf einer Fläche von 22 qm.

Aus seuchenhygienischen Gründen werden diese Anlagen bis zur Eröffnung mit Kabinen bzw. Trennwänden ausgestattet.

Ermittlung der maximalen Besucheranzahl (Pandemieszenario)

Unter Berücksichtigung der dargestellten Prämissen zum aktuellen Hygienekonzept für Freibäder wird die maximale Besucherzahl unter Berücksichtigung von Ziffer 10.2 (Begrenzung der Besucherzahl in Freibädern) des Fachbericht: Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen ermittelt.

Die Maximalbelegung beträgt dabei 75 % der Nennbelastung des Beckens oder Beckenbereiches nach DIN 19643-1. Für den Badepark sind dies im Einzelnen:

Sportbecken 50 m	Wasserfläche 750 qm	rd. 130 Personen
Wellenbecken	Wasserfläche 450 qm	rd. 130 Personen
Springerbecken	Wasserfläche 225 qm	rd. 50 Personen
Massagebecken	Wasserfläche 410 qm	rd. 120 Personen
Nichtschwimmerbecken	Wasserfläche 325 qm	rd. 90 Personen
Attraktionsbecken	Wasserfläche 750 qm	rd. 210 Personen
Kinderplanschbecken	Wasserfläche 65 qm	rd. 20 Personen

Gesamt:

rd. 750 Personen

Die Bemessungsmaßstäbe sind in Schwimmerbereichen ca. 6 qm/Person, in Nichtschwimmerbereichen sind dies ca. 3,6 qm/Person.

Ermittlung der maximalen Besucheranzahl (Pandemieszenario)

Für das Verhältnis von Besuchern, die sich im Wasser, auf den Verkehrswegen, in den Funktionsgebäuden und auf der Liegewiese befinden, gibt es keine gesicherten Daten. Für einen heißen Sommertag kann aber ein Verhältnis von einem Drittel Wasser zu zwei Dritteln Liegefläche angenommen werden, um die Gesamtsituation abzubilden.

Im Badepark ist nach dieser Formel die Maximalbelegung in den Becken und Beckenbereichen als führende Größe anzunehmen, so dass die **maximale Besucherzahl auf 2.250** festgelegt werden kann.



Aufsichtsbereich I (Kassen- und Eingangsbereich)

Personal-Sollstärke	1	(70 h/Woche)
Personal-Iststärke	2,5	(97,5 h/Woche)

Bei einer Zeitannahme für einen Eintrittsvorgang (2 Personen/Min.) ergibt sich bei Maximallast ein Personalbedarf von rd. 131 h/Woche.

In diesem Bereich müssen sich nach Ziffer 3 b (personenbezogene Einzelmaßnahmen) alle Personen bei Betreten des Bades die Hände desinfizieren bzw. waschen. Dem Personal obliegt die Überwachung der Hygiene- und Abstandsregelungen, die Kommunikation der Einlassregeln und die Hygiene der Einlass- und Auslassanlagen. Daraus resultiert ein zu deckender Personalmehrbedarf.

Die Präsenz der Ordnungsbehörde bei zu erwartender Maximallast entsprechend den Zuständigkeiten nach der Gefahrenabwehrverordnung im Bereiche der Zuwege und der Parkflächenbewirtschaftung ist sichergestellt.

Aufsichtsbereiche II bis IV (Becken- Umkleide- und Sanitärbereiche, Liegewiese)

Personal-Sollstärke	mind. 4	(280 h/Woche)
Personal-Iststärke	8,75	(341,25 h/Woche)

In diesem Bereich ist bei zu erwartender Maximallast der Einsatz externer Dienstleister zur Beaufsichtigung der Gäste in Bezug auf die Einhaltung der Abstandsgebote erforderlich.



Technik

Personal-Iststärke 2,0 (78 h/Woche)

Raumpflege

Personal-Iststärke 1,0 (39 h/Woche)

Hier sind die Ziffern 4 a und 4 b zu beachten (einrichtungsbezogene Maßnahmen). Alle Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräume sind mehrmals täglich zu reinigen.

Der Einsatz externer Dienstleister ist vorgesehen.

Die dargestellten Zeiteinheiten umfassen lediglich die Öffnungszeiten. Den Badebetrieb vorbereitende, unterhaltende und organisatorische Verantwortungs – und Kompetenzbereiche können überwiegend nur außerhalb der der Öffentlichkeit zugänglichen Zeiten wahrgenommen werden.



Saisonzeit

Eröffnung vsl. am Samstag, 27. Juni 2020, 9.00 Uhr

Letzter Öffnungstag vsl. am Sonntag, 30. August 2020

- Abhängigkeit zur Inbetriebnahme des Hallenbades evtl. Dienstag, 8. September 2020

Schul- und Vereinsschwimmen ist ab Montag, 15. Juni 2020 bis vsl. Freitag, 4. September 2020 mit beschränkten Nutzungsmöglichkeiten gewährleistet. Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten obliegen den Nutzern.

Öffnungszeiten täglich

9.00 bis 19.00 Uhr

- Frühbadetag freitags entfällt



Kassensystem

Um die Anforderungen des Hygienekonzepts für Freibäder im Bezug auf Ziffer 1 b (Steuerung des Zutritts) und Ziffer 2 a (Organisation des Freibads) zu erfüllen wird ein onlinebasiertes Buchungssystem installiert.

Die Tageskasse am Badepark bleibt geschlossen.

Damit soll sichergestellt werden, dass Warteschlangen und Ansammlungen an der Kasse vermieden werden und die Kontaktdaten zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung dokumentiert sind.

Im Badepark besteht die räumliche Kapazität den Einlass über zwei getrennte Eingangsbereiche zu steuern. Das Kassensystem sieht aktuell vor, bis zu 6 Arbeitsplätze gleichzeitig zu besetzen.

Aus Gründen der Kundenzufriedenheit wird im Rathaus der Stadt Wörth ein während der allgemeinen Öffnungszeiten, aber auch samstags und sonntags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr personell besetzter Info-Point eingerichtet, bei welchem im Bedarfsfall eine Eintrittskartenbuchung vorgenommen werden kann.



Tarifgestaltung

Die Möglichkeit zum Erwerb einer sog. Saisonkarte entfällt.

Die festgesetzten Einzeleintrittstarife,

5 EUR (sonntags 6 EUR), Abendtarif 3 EUR für Erwachsene
3 EUR, Abendtarif 2 EUR für Jugendliche/Ermäßigte

welche in den Sitzungen des Stadtrates am 27.09.2001, TOP 5, 26.02.2004, TOP 9 und 07.05.2014, TOP 7 beschlossen wurden, sind gültig.

Die tägliche Anzahl der Abendtarife ist nicht begrenzt.

Der Entfall der sog. Saisonkarte –Tarif- ist im Rahmen des Eilentscheidungsrecht gem. § 48 der Gemeindeordnung (GemO) aufgrund der zeitlichen Unaufschiebbarkeit vom Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten entschieden.

Das Recht zum Eintritt in den Badepark kann im Verhältnis der zu erwartenden Saisonkarteninhaber (rd. 3.800 Personen) zur begrenzten Besucherzahl (rd. 2.250 Personen) nicht gewährleistet werden.

Bewertungsmatrix (65 witterungsabhängige Öffnungstage)



Seuchenhygiene	Betriebswirtschaft	Gesellschaft
<p>Zur Beurteilung des Risikogeschehens und der Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen nach der CoBeLVO ist das nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Gesundheitsamt und die Kreisordnungsbehörde zu beteiligen.</p> <p>Eine mögliche Allgemeinverfügung wäre im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zu erlassen.</p>	<p>Jahresverlust 2017 rd. 640.000 EUR (ohne Afa)</p> <p>Jahresverlust 2018 rd. 540.000 EUR (ohne Afa)</p> <p>Jahresverlust 2020 bei Nicht-Öffnung geschätzt 300.000 EUR (ohne Afa)</p> <p>Jahresverlust 2020 bei Öffnung geschätzt 700.000 EUR (ohne Afa)</p> <p>Zuschussbedarf je Eintritt 2017 rd. 6,40 EUR</p> <p>Zuschussbedarf je Eintritt 2018 rd. 3,85 EUR</p> <p>Zuschussbedarf je Eintritt bei täglich 1.280 Badegästen (Durchschnitt 2017 bis 2019) rd. 8,50 EUR</p>	<p>Kunden(un)zufriedenheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tarifsystem, Einschränkungen in der Nutzung der Gesamtanlage und der Nutzungszeit, Verhältnis Nutzeranzahl im Normalbetrieb und der maximal zulässigen Nutzerzahl im Pandemieszenario <p>Saisonkarteninhaber 2018 und 2019 jährlich rd. 3.800 Personen.</p> <p>Besucherfrequenzen 2017 bis 2.250 an 59 Tagen ab 2.250 an 6 Tagen</p> <p>Besucherfrequenzen 2018 bis 2.250 an 44 Tagen ab 2.250 an 21 Tagen</p> <p>Besucherfrequenzen 2019 bis 2.250 an 57 Tagen ab 2.250 an 8 Tagen</p>

Bewertungsmatrix (65 witterungsabhängige Öffnungstage)



Seuchenhygiene	Betriebswirtschaft	Gesellschaft
		<p>Geöffnet sind u.a.: Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Dienstleistungen, Präsenzhandel, Gastronomie, Messen, Hotels, Fitnessstudios, Tanzschulen, Freizeitparks, Tierparks, Kirchen, Museen, Schlösser, Ausstellungen, Kinos, Theater</p> <p>Zulässig sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none">- Urlaube unter Berücksichtigung der Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes und der Einschränkungen des Reiseverkehrs- Veranstaltungen im Außenbereich mit einer Personenbegrenzung von 250- Veranstaltungen im Innenbereich mit einer Personenbegrenzung von 150